

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 60/16

Kopie an Mkt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
14. AUG. 2017	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
Kopie an Mkt.: Zahlung	Kopie an Mkt.: Folgebz.

*X anonymisierte
Kopie gefertigt
und einscannen*

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dr. Kunz,
Fr.-Schneider-Str. 71, 06844 Dessau, - 166/13.KU09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5625100-273 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren
- subsidiärer Schutz -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 7. August 2017 ohne
mündliche Verhandlung durch den Richter am Verwaltungsgericht Brölsch als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß
§ 4 AsylG zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 2016 wird hinsichtlich der Entscheidungen zu Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

Der im Jahr 1994 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger, stammt aus der Ortschaft [REDACTED] in der Region Shabeellaha Hoose bzw. Lower Shabelle, ist zugehörig zum Clan der Murasade, einem Sub-Clan der Hawiye, sunnitisch-muslimischer Religionszugehörigkeit und ledig. Am 12. April 2013 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Gegenüber dem Bundesamt machte er im Wesentlichen die folgenden Angaben:

Er habe in Somalia nur ein Jahr lang die Schule besucht. Er habe keinen Beruf erlernt. In seiner Heimatregion lebten seine Mutter sowie mehrere Geschwister und diverse andere Verwandte. Somalia habe er im Januar 2011 verlassen und sei auf dem Landweg nach Libyen, von dort auf dem Seeweg nach Malta und weiter nach Italien gelangt, wo er im Jahr 2013 angekommen sei. Von dort sei er über Österreich schließlich nach Deutschland gelangt. Somalia habe er wegen Repressalien der Al-Shabaab Milizen verlassen. Er habe in seinem Heimatort eine uneheliche Beziehung mit einer Frau geführt. Hiervon habe Al-Shabaab erfahren. Es habe ein Gerichtsverfahren gegeben. Er habe gehört, dass gegen ihn Anklage wegen der unehelichen Beziehung erhoben worden sei. Deshalb sei er geflüchtet. Todesurteile von Al-Shabaab würden auf Zetteln im Dorf ausgehängt. Im Januar 2011 habe sein Name auf einem dieser Zettel gestanden. Dies habe er aber nicht selbst gesehen, sondern von seinem Bruder erfahren. Er sei bereits während des laufenden Prozesses gegen ihn geflüchtet. Die Frau, mit der er die Beziehung geführt habe, sei mit Peitschenhieben bestraft worden. Dies sei im März 2011 gewesen, als er schon auf der Flucht gewesen sei. Sie habe ihm dies telefonisch mitgeteilt. Ihm selbst habe die Steinigung gedroht, weil er vor dieser Beziehung schon eine andere uneheliche Beziehung gehabt habe und dies bekannt geworden sei. Es habe Zeugen gegeben, die ihn gesehen haben und die in dem Prozess gehört werden sollten. Wegen der weiteren Einzelheiten seiner Angaben wird auf das Protokoll seiner Anhörungen (Blatt 3, Blatt 22 ff., Blatt 40 ff. der Beilage 2) verwiesen.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 25. Februar 2016, am 17. März 2016 per Einschreiben an den Kläger versandt, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1 des Entscheidungstenors), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2 des Entscheidungstenors), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3 des Entscheidungstenors), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4 des Entscheidungstenors), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach Rechtskraft zu verlassen, und drohte, für den Fall dass die Ausreisefrist nicht eingehalten wird, die Abschiebung nach Somalia an (Nr. 5 des Entscheidungstenors) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Es begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

Der Kläger könne nicht als Asylberechtigter anerkannt werden bzw. ihm könne nicht der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden, weil seine Einlassung zu seinen Fluchtgründen nicht glaubhaft sei. Sein Vorbringen, ihm drohe im Herkunftsland eine Verfolgung durch Al-Shabaab, sei unglaubhaft. Seine diesbezüglichen Schilderungen seien vage und widersprüchlich gewesen. Seine Angabe, er habe vor der außerehelichen Beziehung, die Gegenstand des Strafprozesses von Al-Shabaab gewesen sei, bereits eine frühere außereheliche Beziehung geführt, sei schon deshalb nicht glaubhaft, weil er, die Angaben zu seinem Geburtsdatum zu Grunde gelegt, zu diesem Zeitpunkt erst 16 Jahre alt gewesen sei. Soweit er angegeben habe, er sei wegen der ersten außerehelichen Beziehung nicht gesteinigt worden, weil er zu diesem Zeitpunkt noch verheiratet gewesen sei, sei unschlüssig, weil es nach den Regelungen der Scharia vielmehr so sei, dass verheiratete Ehebrecher gesteinigt, unverheiratete Ehebrecher hingegen mit Peitschenhieben bestraft würden. Deswegen sei auch seine Einlassung, ihm drohe seitens Al-Shabaab die Vollziehung der Todesstrafe, nicht glaubhaft. Dem Kläger könne auch nicht der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihm in Somalia seitens Al-Shabaab die Vollstreckung der Todesstrafe drohe. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 34 Abs. 1 AsylG a.F. i.V.m. § 59 AufenthG. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung sei im vorliegenden Fall angemessen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 25. Februar 2016 (Blatt 60 ff. der Belakte 2) verwiesen.

Am 29. März 2016 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung nimmt er im Wesentlichen Bezug auf seine Angaben gegenüber dem Bundesamt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote

nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bestehen, und den Bescheid vom 25. Februar 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Wegen der weiteren des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes sowie des Landkreises Helmstedt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht nach § 101 Abs. 2 VwGO mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. Februar 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit er dem entgegensteht, soweit der Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Somalia zur Ausreise aufgefordert wird und soweit die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ausgesprochen wird.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gilt als ernsthafter Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind typische Beispiele eines solchen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der Konflikt muss ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Nach einer Gesamtwürdigung der Umstände genügt es, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, juris Rn. 23).

In Somalia besteht nach der Rechtsprechung in der Kammer ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Im Urteil vom 3. Dezember 2015 (5 A 43/15) hat das erkennende Gericht insoweit wie folgt ausgeführt:

„In Somalia besteht ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sind typische Beispiele eines solchen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der Konflikt muss ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Nach einer Gesamtwürdigung der Umstände genügt es, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, juris Rn. 23). Dies ist für Somalia anzunehmen. Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes herrscht in Süd-/Zentralsomalia Bürgerkrieg (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 02.02.2015, S. 4). Seit dem Sturz des ehemaligen Oberhauptes Siad Barre 1991 ist Somalia ohne effektive Staatsgewalt. Seitdem kommt es zu gewalttätigen Kampfhandlungen der islamistischen Al-Shabaab. In dem ecol.net-Themendossier Al-Shabaab, Stand September 2015 heißt es:

Die Al-Shabaab entstand dem Center for Strategic and International Studies (CSIS) zufolge aus der islamistischen Organisational-Ithaaad al-Islamiya (AIAI). Die AIAI war eine in den 1980er-Jahren entstandene Gruppe somalischer Wahabiten, welche die Regierung von Mohammed Siad Barre durch einen islamischen Staat zu ersetzen versuchte. Ehemalige Mitglieder der AIAI gründeten die Al-Shabaab, die darauf als radikale Jugendmiliz in die Islamic Courts Union (ICU) integriert wurde (CSIS, 15. Juli 2011, S. 3). Die ICU war ein Zusammenschluss von Scharia-Gerichten und Warlords, der 2005 die Kontrolle in Mogadischu und den südlichen Teilen Somalias übernahm (John Hopkins Bloomberg School of Public Health, 9. Februar 2014, S. 12; IOM, Februar 2014, S. 13). Auf Ersuchen der Ende 2004 gebildeten somalischen Übergangsregierung (Transitional Federal Government, TFG) gingen äthiopische Streitkräfte im Dezember 2006 gegen die ICU vor (USDOS, 11. März 2008). Dies führte zu einem Aufstand gegen die äthiopischen und somalischen Streitkräfte, aus dem die Al-Shabaab laut Human Rights Watch (HRW) als die mächtigste bewaffnete Oppositionsgruppe in den südlichen und zentralen Landesteilen hervorging (HRW, 8. September 2014). Seit 2008 entwickelte sich die Al-Shabaab von einer nationalistischen Organisation, die das Ziel hatte, die äthiopischen Truppen mit militärischen Mitteln zu vertreiben, zu einer transnationalen terroristischen Bewegung, die sich als Teil des globalen Kriegs der al-Qaida gegen den Westen darstellt (CSIS, 15. Juli 2011, S. 1).

Im Jahr 2009 zogen sich die äthiopischen Truppen aus Somalia zurück und die al-Shabaab übernahm laut Amnesty International (AI) bis Ende 2010 die Kontrolle in weiten Teilen Süd- und Zentralsomalias (AI, Dezember 2011). Seit dem Rückzug äthiopischer Truppen unterstützten Truppen der Afrikanischen Union (AMISOM) aus Uganda und Burundi die somalische Übergangsregierung (SWP, November 2013, S. 3). Im August 2011 zog sich die al-Shabaab aus Mogadischu zurück und kam auch in anderen Landesteilen unter Druck (AI, Dezember 2011). Im Oktober 2011 drangen, nachdem die kenianische Regierung die al-Shabaab beschuldigt hatte, TouristInnen und MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen zu entführen, kenianische Truppen in den Süden Somalias ein (BBC, 28. Oktober 2011). In der ersten Jahreshälfte 2012

verlor die al-Schabaab die Kontrolle in mehreren Städten im Süden des Landes (Badhaadhe, Afmadow, Afgoye) und im September 2012 in Kismayo (SWP, November 2013, S. 3; ICG, 26. Juni 2014, S. 9-15). Die al-Schabaab kontrollierte 2013 jedoch weiterhin große Teile ländlicher Gebiete in Süd- und Zentralsomalia, darunter Gebiete in den Regionen Juba, Shabelle, Bay und Bakol (USDOS, 30. April 2014).

Trotz der Rückeroberung von einigen Städten des Landes durch kenianische Gruppen bleibt die Al-Shabaab nach wie vor eine Gefahr in den betreffenden Gebieten in Süd- und Zentralsomalia. Von einer flächendeckenden effektiven Staatsgewalt kann laut Auswärtigem Amt nicht gesprochen werden (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 02.02.2015, S. 5). Es herrschen weiterhin Zustände, die im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und die humanitäre Lage desaströs sind. Der somalischen Regierung ist es nicht gelungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten Sicherheit zu gewähren und die Menschenrechte der Einwohner zu beschützen (Human Rights Watch, World Report 2015 - Somalia, 29.01.2015, abrufbar unter:

<http://www.refworld.org/docid/54cf838115.html> [zuletzt zugegriffen am 30.10.2015]).

Die Einzelrichterin teilt nach den vorliegenden, in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln die Einschätzung des VG Stade hinsichtlich der Lage in Somalia (U. v. 12.06.2015 - 3 A 2570/13 - n.v.; ebenso VG München, U. v. 28.07.2014 - M 11 K 13.30603 -, juris):

Wie auch im aktuellsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 2015 beschrieben wird, gilt Somalia weiterhin als ein Beispiel für einen „failed state“. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach. Wesentliche Staatsfunktionen können von den staatlichen Strukturen nicht ausgeübt werden. Von einer flächendeckenden effektiven Staatsgewalt kann nicht gesprochen werden (vgl. Lagebericht, Auswärtiges Amt vom 02.02.2015, S. 4). In Süd- und Zentralsomalia, wo auch die Hauptstadt Mogadischu liegt, herrscht nach Auswertung der Erkenntnismittel Bürgerkrieg (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.02.2015, S. 4, 5).

Aufgrund der seit spätestens 1991 fehlenden effektiven Staatsgewalt und der faktischen Machtausübung bewaffneter extremistischer, in Fundamentalopposition zur ehemaligen Übergangsregierung sowie zur neuen Bundesregierung stehenden Gruppen bestehen in weiten Teilen Somalias für die allgemeine Menschenrechtslage desaströse Folgen. Grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit wurden regelmäßig verletzt. Die entsprechenden Detailbeschreibungen sind in den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes seit 2006 ungeachtet der Unterschiede in der Beschreibung der politischen Lage im Wesentlichen unverändert. Ebenso steht seit Jahren fest, dass die Verhältnisse in Somaliland und Puntland zwar besser sind, diese Gegenden sind aufgrund der in Somalia

herrschenden Bürgerkriegszustände defacto aber unmöglich zu erreichen (vgl. Lagebericht, Auswärtiges Amt vom 02.02.2015, S. 5; vgl. Auswärtiges Amt, Reisewarnung vom 28.04.2015, abrufbar unter: http://www.auswaertigesamt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/SomaliaSicherheit_node.html), so dass keine interne Fluchtalternative besteht. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind nach übereinstimmenden Schätzungen diverser VN-Organisationen und internationaler Nichtregierungsorganisationen im somalischen Bürgerkrieg 2007 bis 2011 über 20.000 Zivilisten zu Tode gekommen; davon der größte Teil in Süd- und Zentralsomalia. Im Jahr 2012 sind allein in Mogadischu mindestens 160 Zivilisten getötet worden. Außerdem hat es mindestens 6.700 Verletzte durch Kampfhandlungen gegeben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12.06.2013, I. 1.1). Entsprechend dieser Ausgangslage entsprach es spätestens seit ca. 2007 der Praxis der Beklagten bei glaubhafter Herkunft aus Süd- und Zentralsomalia generell zumindest Abschiebungsschutz wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts oder drohender Menschenrechtsverletzungen zu gewähren (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 19.03.2014 - 7 A 234/13 -). Eine quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 4.09 - und vom 17.11.2011 - 10 C 13.10 -) erfolgte insoweit nicht. Sie war auch nicht möglich, weil es keine Staatsgewalt und deshalb auch keine Erfassung von Verletzungs- und Todesopfern bewaffneter Konflikte oder Straftaten gab und auch der Zugang von internationalen Hilfsorganisationen, Pressevertretern und anderen Personen, die insoweit Zahlenmaterial hätten liefern können, stark eingeschränkt bis unmöglich war (vgl. hierzu VG Regensburg, Urteil vom 31.03.2014 - RN 7 K 13.30434 - juris). Diese Einschätzung der Gefahrenlage durch das Bundesamt in Somalia und insbesondere in Mogadischu entsprach auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. Urteil vom 28.06.2011 - Nr. 8319/07 - Sufi u. Elmi - Vereinigtes Königreich - NVwZ 2012, 681). Danach herrschte in Mogadischu in einem Ausmaß Gewalt, dass grundsätzlich jedermann in der Stadt tatsächlich einer Gefahr im Sinne einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt war.

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass sich die Gefahrenlage in Süd- und Zentralsomalia maßgeblich verändert hat. Zwar hat der EGMR in einer Entscheidung vom 5. September 2013 (Nr. 886/11 - K.A.B./Schweden Rn. 86-97) im Fall eines somalischen Staatsangehörigen, dessen Abschiebung nach Somaliland angedroht worden war und bei dem die Weiterschlebung nach Mogadischu nicht auszuschließen war, unter Auswertung aktueller Erkenntnisquellen entschieden, dass sich die Situation so verbessert habe, dass nicht mehr angenommen werden könne, es bestehe für Jedermann in Mogadischu das ernsthafte Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK. In einer „Dissenting Opinion“ zur Entscheidung vom 5. September 2013 wurde ausgeführt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine eigenen Vorgaben in der Entscheidung vom 28. Juni 2011 nicht ausreichend berücksichtigt habe. Insbesondere sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die Einschätzung des Rückgangs ziviler Opfer nicht auf belastbaren Zahlen beruhe, es sei die Zahl der Rückkehrer vor dem Hintergrund der weiterhin extrem hohen Zahl der Vertriebenen überbewertet und die fehlende ge-

sicherte Lebensgrundlage für Rückkehrer missachtet worden sowie die Unberechenbarkeit der Situation nach zwanzig Jahren Bürgerkrieg nicht hinreichend berücksichtigt worden (vgl. hierzu VG Regensburg, Urteil vom 31.03.2014 - a.a.O.). Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommene positive Entwicklung in Mogadischu hat sich nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln weder bestätigt noch fortgesetzt. Vielmehr bestätigt der aktuellste Bericht des Auswärtigen Amtes das in Mogadischu Bürgerkrieg herrscht. Auch belegen die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel, dass in der Hauptstadt Mogadischu wieder vermehrt mit Anschlägen durch die Al-Shabaab zu rechnen ist. Beispielsweise hat nach Berichten der Amnesty International (vgl. Amnesty International Briefing, 23.10.2014, S. 2) die Al-Shabaab ihre Aktivitäten in Form von Konflikten gegen andere bewaffnete Gruppen im Jahr 2014 weiter erhöht. Der Anstieg der Al-Shabaab Aktivität im Allgemeinen hat auch zu einer Zunahme der Gewalt gegen Zivilisten mit der Folge zunehmender ziviler Opfer geführt (vgl. Amnesty International Briefing, 23.10.2014, S. 2 m.w.N.). Die Al-Shabaab-Miliz hat im Jahr 2014 selbst auf schwer bewachte in Mogadischu befindliche (Regierungs-)Gebäude tödliche Angriffe verübt. Beispielsweise erlebte die „Villa Somalia“, der Sitz der somalischen Regierung, zwei tödliche Angriffe im Jahr 2014, zuletzt in Juli 2014, bei dem Al-Shabaab-Kämpfer das Gelände stürmten. Wenngleich die Angriffe der Al-Shabaab in Mogadischu erfahrungsgemäß insbesondere während des Ramadan jedes Jahr stark zunahm, erreichte die Anzahl der während des Ramadan im Juli 2014 verübten Anschläge eine der höchsten Ebenen seit dem Rekordjahr 2010, als die Al-Shabaab-Miliz den Großteil der Stadt Mogadischus kontrolliert hatte (vgl. Amnesty International Briefing, 23.10.2014, S. 2/3 m.w.N.).

Dass Al-Shabaab relativ leicht prominente und theoretisch gut bewachte Ziele in der Hauptstadt angreifen kann, stellt nach Einschätzung von Beobachtern eine schwerwiegende Besorgnis für die Regierung dar und schwächt ihre Hoffnungen für eine schnelle Rückkehr zu „Normalität“ in Somalia (vgl. VG München, Urteil vom 23.01.2014 - M 11 K 13.31193 - juris mit Verweis auf Länderbericht der UK Border Agency zu Somalia vom 05.08.2013). Es kann daher nur der Schluss gezogen werden, dass sich die Methoden des innerstaatlichen Konflikts in Mogadischu und anderer „befreiter“ Städte geändert haben, nicht aber, dass sie beendet sind. Die Gefahrenlage in Süd- und Zentralsomalia hat sich seit 2011 nicht wesentlich verbessert. Das Gericht verweist insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Braunschweig in seinem Urteil vom 19. März 2014 (7 A 175/13), denen es folgt (vgl. auch VG Braunschweig, Urteil vom 19. März 2014 - 7 A 234/12 - sowie Urteile vom 20.02.2014 - 7 A 255/12, 7 A 165/13, 7 A 154/12 -). (...)

Die insoweit getroffene Einschätzung hinsichtlich der Lage in Somalia wird im Übrigen durch eine Stellungnahme des UNHCR („International Protection Considerations with Regard to people fleeing Southern and Central Somalia“, Januar 2014) bestätigt, die auf der Grundlage einer Auswertung der Situation bis 24. Dezember 2013 ebenfalls von einem weiterhin gegebenen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt mit erheblichen Opfern in der Zivilbevölkerung ausgeht. Darüber hinaus rät Amnesty International in einem Briefing vom 23. Oktober 2014 („Forced Returns to South and Central Somalia, Including to Al-Shabaab Areas: A

Blatant Violation of International Law), dass Länder unter keinen Umständen versuchen sollen, Individuen nach Süd- und Zentralsomalia zurückzuschicken, da die fragilen Sicherheitsbedingungen nicht zu grundlegenden, dauerhaften und stabilen Veränderungen geführt haben. Letztlich lassen die verfügbaren Erkenntnisquellen allenfalls Schätzungen bezüglich der Todesopfer zu, nicht aber zu sonstigen Gewaltopfern. Das Gericht geht gerade auch für die Lage in Mogadischu von einer erheblichen Dunkelziffer aus. Eine quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 14.02.2014 - 10 C 6.13 - juris) ist daher weiterhin - belastbar - nicht möglich.

Für eine Änderung der Lage in Somalia sind auch weiterhin keine Anhaltspunkte ersichtlich. Vielmehr ist es seit Juni 2015 zu weiteren Anschlägen der Al-Shabaab gekommen.

Diese Bewertung hat das erkennende Gericht in der Folge aufrechterhalten (vgl. bspw. U. v. 14.09.2016 - 5 A 6/15 -). Im Urteil vom 25. Oktober 2016 (5 A 8/15) hat das erkennende Gericht für die Herkunftsregion Lower Shabelle des Klägers insoweit wie folgt ausgeführt:

„Es kann nach wie vor nicht von einer beruhigten Lage in Süd- und Zentralsomalia ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere auch für Mogadischu und die Region Lower Shabelle, aus der die Klägerin stammt. Folgende aktuelle Erkenntnismittel belegen ergänzend, dass die Gefahrenlage hier aktuell unverändert fortbesteht: Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 30. Januar 2015 (gerichtliches Aktenzeichen: 3 A 3787/12) besteht im Falle einer zwangsweisen Rückführung einer Person nach Somalia eine Gefahr schon dann, wenn diese Person zuvor aus dem Einflussbereich von Al-Shabaab geflüchtet ist, und sobald diese Person bei ihrer Rückkehr nach Somalia Gebiete durchqueren muss, die unter der Kontrolle von Al-Shabaab stehen. Es besteht dann die Gefahr als Kollaborateur oder Spion diffamiert zu werden. Nach aus Sicht des Auswärtigen Amtes zuverlässigen Quellen sei hiernach des Weiteren davon auszugehen, dass unter anderem in den Regionen Hiiraan und Unter-Schabelle von Al-Shabaab wegen einer (vermeintlichen) Kooperation mit der somalischen Regierung oder mit internationalen Organisationen Todesurteile verhängt und vollzogen werden. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 2. November 2015 (gerichtliches Aktenzeichen: 5 A 288/14 MD) ist nicht davon auszugehen, dass männliche somalische Staatsangehörige ohne Ausbildung und Fremdsprachenkenntnisse, die unfreiwillig aus Deutschland nach Mogadischu zurückkehren und dort nicht mit der Hilfe von Verwandten oder Bekannten bei ihrer (Wieder-)Eingliederung rechnen können, eine Erwerbsmöglichkeit erlangen und sich das Existenzminimum selbst erwirtschaften können, selbst wenn sie alleinstehend und arbeitsfähig sind. Nach dem Bericht des UNHCR an das Verwaltungsgericht Magdeburg (dortiges Aktenzeichen: 5 A 288/14 MD), den

dieses unter dem 28. Juli 2016 an das Bundesamt übersandt hat, bleibt die generelle Sicherheitslage in Mogadischu und in Zentral- sowie Südsomalia prekär und ist es für Somalis, die in Mogadischu neu ankommen, schwierig zu überleben, wenn sie sich nicht auf Netzwerk stützen können, das vor der Ausreise bestanden hat und während des Auslandsaufenthalts aufrecht erhalten wurde.

Nach der Kurzübersicht von Accord vom 3. Mai 2016 über die Vorfälle in Somalia zählt die Region Lower Shabelle, aus der die Klägerin stammt, zu den am stärksten von Konflikten und hieraus resultierenden Todesfällen betroffenen Regionen in Somalia überhaupt. Der Bericht für das 1. Quartal 2016 weist hierauf für die Region 147 Vorfälle mit 170 Toten, unter anderem im Dorf Kurtunwaarey, aus; für das 2. Quartal nennt der Bericht 126 Vorfälle mit 259 Toten.

Der Bericht des EASO von Februar 2016 bezeichnet die Region Lower Shabelle dementsprechend als „hotbed of Al-Shabaab activity“ (Brutstätte von Al-Shabaab Aktivität). Er führt unter anderem Angriffe von Al-Shabaab auf Khat Märkte auf sowie die Eroberung bzw. Rückeroberung verschiedener Städte und Dörfer sowie Straßenblockaden in der Region (EASO Country of Origin Information Report Somalia Security Situation - February 2016 - Bl. 47 ff.). Das eci.net Themendossier zur Sicherheitslage in Somalia des ACCORD - Stand 11. Mai 2016 - führt auf, dass Al-Shabaab im Jahr 2015 in der Region Lower Shabelle verschiedene Angriffe gestartet und Ortschaften erobert habe; die Regierungs- bzw. AMISOM-Truppen hätten sich daraufhin u.a. aus Kurtunwaarey zurückgezogen (Bl. 3 des Dossiers).

Auch unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnismittel hält das erkennende Gericht hieran für die Region Lower Shabelle fest. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes mit Stand vom November 2016 herrscht in vielen Gebieten von Süd- und Zentralsomalia, wo auch die Hauptstadt Mogadischu liegt, Bürgerkrieg. Dies betrifft jedenfalls die Region Lower Shabelle, zumal diese nach den Kurzübersichten von Accord im Rahmen des ACLED-Projekts weiterhin zu den am stärksten von Konflikten und hieraus resultierenden Todesfällen betroffenen Regionen in Somalia überhaupt. Der Bericht für das 4. Quartal 2016 weist 153 Vorfälle und 317 Tote, der Bericht für das 1. Quartal 2017 117 Vorfälle mit 202 Toten aus.

Nach diesem Maßstab hat der Kläger stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht; § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG. Eine Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG kann sich aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Zivilpersonen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergeben, wenn sich die Gefahr in der Person des betreffenden Ausländers verdichtet. Eine solche Verdichtung bzw. Individualisierung kann zum einen bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre; zum anderen kann sie sich aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Dazu gehören persönliche

Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören aber auch z. B. vorangegangene gezielte Gewaltakte. Der bei Bewertung der entsprechenden Gefahren anzulegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Prüfung der tatsächlichen Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK (vgl. VG Braunschweig, U. v. 3.12.2015, a. a. O.).

Nach diesen Maßstäben ist der Kläger aufgrund individueller gefahrerhöhender Umstände in seiner Person einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt. Dies ergibt sich schon daraus, dass er aus der Region Lower Shabelle stammt, dieses Gebiet zu einer Zeit verlassen hat, als Al-Shabaab dort die Kontrolle hatte und er im Falle seiner Rückkehr Gebiete jedenfalls durchqueren müsste, die unter der Kontrolle von Al-Shabaab stehen (vgl. auch VG München, U. v. 29.07.2016 - M 11 K 14.307/12 -, juris Rn. 24 ff.; VG Darmstadt, U. v. 18.05.2016 - 3 K 977/14.DA.A -, juris Rn. 40). Dass der Kläger aus der Region Lower Shabelle stammt ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Der Kläger hat sich durchgehend so eingelassen. Die Beklagte hat hierzu nicht - wie dies aus anderen Verfahren gerichtsbekannt ist - ein Sprach- bzw. Herkunftsgutachten veranlasst und die Herkunft des Klägers aus der Region Lower Shabelle auch auf auch auf die konkrete Anfrage des erkennenden Gerichts mit Schreiben vom 24. April 2017 nicht in Zweifel gezogen. Nach dem zuvor beschriebenen Maßstab resultiert hieraus - wie bereits in dem den Beteiligten vorab übersandten Urteil des Gerichts zum Aktenzeichen 5 A 8/15 vom 25. Oktober 2016 näher ausgeführt sowie zuvor unter Bezugnahme auf zusätzliche aktuelle Erkenntnismittel ergänzend dargelegt - die hinreichend konkrete Gefahr, dass Al-Shabaab ihn als Kollaborateur oder Spion verdächtigen und entsprechend schwerwiegende Sanktionen gegen ihn richten würde. Entsprechendes gilt für seine Rückkehr nach Mogadischu, zumal nach den in Bezug genommenen Erkenntnisquellen davon auszugehen ist, dass für den Kläger dort bereits nach der Versorgungslage eine Lebensgefahr bestünde. Weil es für die Entscheidung über die Klage hierauf nicht ankommt, muss das erkennende Gericht deshalb nicht abschließend klären, ob die Einlassung des Klägers zutrifft, ihm drohe aufgrund einer bzw. wiederholter außerehlicher Beziehungen die Vollstreckung einer ihm gegenüber von Al-Shabaab verhängten Todesstrafe.

Die Abschiebungsandrohung nach Somalia in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids ist rechtswidrig und deswegen aufzuheben, weil - wegen der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus - die Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG nicht erfüllt ist. Weil hierdurch die Voraussetzung von § 11 Abs. 2 Satz 4 AufenthG entfallen ist, ist auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Brölsch